

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

-Kostensatzung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz nach Satzungsbeschluss vom 29.11.2001 und Änderungssatzung vom 18.03.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentschiedenen Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurückweisung oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen.
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs.2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs.2, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von

Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 27.03.1995, in der Fassung vom 01.06.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2000 außer Kraft.

K O S T E N V E R Z E I C H N I S

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Anlage zur Verwaltungskostensatzung

vom 29. November 2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2004

1.

Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Satzung)
5,00 bis 2.500 Euro

2.

Anträge 5,00 bis 100 Euro Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.

5,00 bis 100 Euro

3.

Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei
5,00 bis 50 Euro

4.

Befreiung(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen
5,00 bis 500 Euro

5. Beglaubigungen, Bestätigungen

5.1

Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.

5,00 bis 150 Euro

5.2

Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite

5,00 Euro

5.3

Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite

5,00 Euro

5.4.

Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.

6.

Bescheinigungen

6.1

Bestätigungen, Zeugnisse, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

5,00 bis 50 Euro

6.2 Gebührenfrei sind:

6.2.1

Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von

Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen).

7.

Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

7.1

bei Sachen bis 500 Euro 2% des Wertes,
mind. jedoch 5,00 Euro

7.2

bei Sachen über 500 Euro 2% von 500 Euro
und 1% des Mehrwertes

8.

Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist
5,00 bis 500 Euro

9.

Schreibgebühren

9.1

Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

9.1.1

für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind
5,00 Euro

9.1.2

für Schriftstücke, die in einer anderen Sprache abgefasst sind
10,00 Euro

9.1.3

für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.
Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde
6,50 Euro

9.2
für Ablichtungen (Fotokopien)

9.2.1
bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste bis zehnte Seite
0,30 Euro

für jede weitere Seite
0,20 Euro

9.2.2
bei einem größeren Format für die erste bis zehnte Seite
0,50 Euro

für jede weitere Seite
0,40 Euro

10.
Vorkaufsrecht
Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über das Nichtausüben eines
Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

für ein unbebautes Grundstück
15,00 Euro

für ein bebautes Grundstück
25,00 Euro

11.
Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung
15,00 Euro

12.
Erteilung einer Fällgenehmigung
10,00 Euro